

**Ausführungsreglement
über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für
Kinderkrippen in der Gemeinde Rümlang**

gültig ab 01. Januar 2016

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 3. Dezember 2015 die Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für Kinderkrippen in der Gemeinde Rümlang. Der Gemeinderat wurde ermächtigt, frei über den von der Gemeindeversammlung bewilligten Betrag zu verfügen und ein entsprechendes Reglement auszuarbeiten.

Das vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für Kinderkrippen in der Gemeinde Rümlang enthält die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung. Es hält fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um einen Anspruch über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen zu haben.

Art. 2 Geltungsbereich

Betreuungsbeiträge können für Krippenplätze in der Gemeinde Rümlang gestellt werden, sofern der Gemeinderat die jeweilige Krippe in das Gesamtkonzept für die Vergünstigung von Krippenplätzen aufgenommen hat. Für Krippenplätze ausserhalb der Gemeinde Rümlang werden keine Betreuungsbeiträge ausgerichtet.

Art. 2.1 Leistungsanspruch

Anspruch auf einen Beitrag haben erwerbstätige oder sich in Ausbildung befindende Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Rümlang unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit oder Ausbildung beider Erziehungsberechtigter zusammen mind. 120%
- Alleinerziehende/r Erziehungsberechtigte/r und im gleichen Haushalt lebende/r Partner/in (Konkubinat) von zusammen mind. 120% Erwerbstätigkeit oder Ausbildung
- Alleinerziehende/r Erziehungsberechtigte/r mit Arbeitspensum oder Ausbildung von mind. 20%
- Erhalt der Vermittlungsfähigkeit in den Arbeitsmarkt
- medizinische Indikatoren

Der zuständige Ressortvorsteher ist befugt, im Rahmen der gültigen Kompetenzordnung für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 2.2 Betreuungseinrichtungen

Gestützt auf die Verordnung vom 3. Dezember 2015 können Betreuungsbeiträge für Plätze derjenigen Kinderkrippen in Rümlang gestellt werden, welche der Gemeinderat in das Gesamtkonzept aufgenommen hat und die ihren Betrieb nach den kantonalen Vorgaben führen:

- Gültige Betriebsbewilligung gemäss kantonalen Richtlinien
- Einhaltung der kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen
- Konfessionell, politisch und ideologisch neutrale Betreuungseinrichtung
- mehrheitlich deutschsprachige Betreuung
- betriebswirtschaftlich gesicherte Verhältnisse

Eine Qualitätskontrolle durch die Aufsichtsbehörde erfolgt im 2-Jahres-Rhythmus.



II. Beitragsberechnung

Art. 3 Berechnungsbasis

Die Berechnung erfolgt gemäss Art. 6 der Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen und richtet sich nach einem vom Gemeinderat jährlich maximalen Leistungsbeitrag sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, die anhand der aktuellsten definitiven Steuerdaten ermittelt werden.

Art. 4 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Gesamteinkommen und Vermögen richtet sich nach Art. 8 der Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen. Einkommen und Vermögen werden aufgrund der jeweils aktuellsten definitiven Steuerdaten aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen wie folgt festgelegt:

- Das Einkommen beider Kindseltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen.
- Bei gerichtlich getrennten oder geschiedenen Erziehungsberechtigten wird Einkommen und Vermögen desjenigen Erziehungsberechtigten hinzugezogen, dem das Sorgerecht zugeteilt worden ist.
- Bei gemeinsamem Sorgerecht, dasjenige Einkommen und Vermögen, bei welchem das Kind den Hauptwohnsitz begründet.
- Lebt ein Elternteil in einem gefestigten Konkubinat (seit mind. 2 Jahren) wird das Einkommen und das Vermögen des im gleichen Haushalt lebenden Erwachsenen (seit mind. 2 Jahren) zugezogen.

Das massgebende Einkommen stützt sich auf die Nettoeinkünfte gemäss Steuererklärung inkl. Konkubinatspartner. Eingerechnet werden aus der Steuererklärung: Löhne aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, allfällige Löhne aus Nebenerwerben, Einnahmen aus Sozial- und anderen Versicherungen, Alimentenbevorschussungen, Leibrenten, Wertschriftenenerträge, Unterhaltsbeiträge und Mietzinserträge.

Art. 5 Massgebendes Vermögen:

Steuerbares Vermögen über Fr. 50'000 (bei Einzelpersonen) bzw. Fr. 100'000 (bei Ehe- und Konkubinatspaaren) wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet.

Art. 6 Rabatt-Tabelle

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss Rabatt-Tabelle Betreuungsbeiträge auf den vom Gemeinderat definierten maximalen Leistungstarif gewährt. Diejenigen Beträge, die über dem maximalen Leistungstarif liegen, sind von den Erziehungsberechtigten selber zu übernehmen.

Für Babies und Kleinkinder bis 18 Monate wird der maximale Leistungstarif um 10% erhöht.

Bei Ferienabwesenheiten werden Betreuungsbeiträge für maximal 5 Wochen/Jahr geht ausbezahlt. Für zusätzliche Ferientage wird der volle Tarif verrechnet. Die Kinderkrippen sind verpflichtet, die Ferien der Erziehungsberechtigten an die Gemeinde Rümlang zu melden.



Die Beiträge werden durch die Gemeinde direkt an die Erziehungsberechtigten überwiesen. Die Rechnungsstellung über den Gesamtbetrag erfolgt durch die Krippe direkt an die Erziehungsberechtigten.

Beitrags-Kategorien	Massgebendes Einkommen bis
A	bis 20'000
B	bis 25'000
C	bis 30'000
D	bis 35'000
E	bis 40'000
F	bis 45'000
G	bis 50'000
H	bis 55'000
I	bis 60'000
J	bis 65'000
K	bis 70'000
L	bis 75'000
M	bis 80'000
N	ab 80'000

Art. 7 Minimaltarif

Die Erziehungsberechtigten haben mind. 25% des von der Gemeinde definierten maximalen Leistungstarifs selber zu bezahlen.

III. Gesuchstellung

Art. 8 Gesuchstellung

Das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen ist vor Betreuungsbeginn bei der Abteilung Gesellschaft der Gemeinde Rümlang einzureichen. Die Beiträge werden frühestens ab dem Monat der Gesuchstellung ausbezahlt. Es werden keine rückwirkenden Rabatzzahlungen geleistet. Die Abteilung Gesellschaft prüft den Anspruch und teilt diesen den Erziehungsberechtigten mittels Verfügung mit. Eine Überprüfung des Entscheides kann innert 30 Tagen schriftlich mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat Rümlang verlangt werden. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Dielsdorf mit Rekurs angefochten werden.



Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefülltes Formular für die Berechnung von Betreuungsbeiträgen
- letzte definitive Steuerrechnung
- für Quellensteuerpflichtige: letzte 3 Lohnabrechnungen
- unterzeichneter Betreuungsvertrag mit der gewählten Kinderkrippe
- Nachweis über die Erwerbstätigkeit bzw. die Ausbildung für die Zeit, während der der Krippenplatz beansprucht wird (z.B. Arbeitsvertrag oder Vertrag mit einer Ausbildungsinstitution)
- ev. Unterhaltsvertrag, Trennungs- oder Scheidungsurteil

Werden Unterlagen, welche für die Berechnung des Beitrages benötigt werden von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, erlischt der Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

Art. 9 Dauer und Überprüfung des Anspruchs

Die Beiträge werden in der Regel für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) zugesichert.

Art. 10 Neuberechnungen

Eine Überprüfung des Anspruches sowie eine Neuberechnung erfolgen jährlich. Erhebliche Einkommensveränderungen (+/- 20%) bzw. Änderungen in der Haushaltszusammensetzung sind der Abteilung Gesellschaft unaufgefordert mitzuteilen, damit eine vorzeitige Neuberechnung erfolgen kann.

Art. 11 Unberechtigter Bezug

Falsche Angaben über die Familien- und Einkommens-/Vermögensverhältnisse, versäumte oder verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und /oder Vermögensverhältnisse, haben eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung der Betreuungsbeiträge zur Folge. Die Gemeinde fordert zu Unrecht ausbezahlte oder gewährte Beiträge zurück.

III. Vollzug

Art. 12 Budgetierung der Beiträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die Betreuungsbeiträge der Gemeinde werden jährlich durch den Gemeinderat mit dem Voranschlag festgesetzt.

Art. 13 Inkrafttretung

Der Gemeinderat genehmigt das Reglement und setzt dieses inkl. allfälliger Übergangsbestimmungen per 1. Januar 2016 in Kraft.

Rümlang, 1. Januar 2016

Gemeinderat Rümlang


Th. Hardegger
Präsident


G. Cirolì
Schreiber